

(Neu-) Erlass der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Burghaslach (Anschlagsverordnung)

Die vom Marktgemeinderat am 04.07.2005 beschlossene Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Burghaslach (Anschlagsverordnung) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Burghaslach (Anschlagsverordnung)

Vom 05.07.2005

Auf Grund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Burghaslach folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen usw. angebracht werden, sowie Darstellungen durch Bildwerfer. Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht darunter.
- (2) In der Öffentlichkeit befinden sich Anschläge nach dieser Verordnung, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

§ 2

Beschränkung der öffentlichen Anschläge

- (1) Auf dem Gemeindegebiet dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur auf den von der Gemeinde bestimmten oder zugelassenen Flächen angebracht werden.
- (2) Die besonderen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und des Straßen- und Wegerechts bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anschläge, die auf Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Die Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.
- (3) Politische Parteien und Wählergruppen können sechs Wochen vor jeder Wahl abweichend von § 2 Abs. 1 Anschläge innerhalb des Gemeindegebietes anbringen. Die Anschläge sind nach dem Wahltag unverzüglich von den politischen Parteien und Wählergruppen zu entfernen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Volksbegehren sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden entsprechend.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der dafür bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, und
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 Anschläge nicht unverzüglich entfernt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Burghaslach, 05.07.2005

gez. K r o p f

Erster Bürgermeister